

Maßnahmen bei SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen

Personenkreis	Kriterien zur Entlassung aus der Isolation	Testung
Alle Personen, die mittels Nukleinsäuretest positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden	Die Isolation endet frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach dem Erstnachweis des Erregers (Achtung, unabhängig vom Symptombeginn!), sofern seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitszeichen mehr vorliegen (Symptomfreiheit). Eine Freitestung ist nicht erforderlich. Besteht an Tag fünf noch keine Symptomfreiheit seit 48 Stunden, dauert die Isolation zunächst weiter an. Sie endet erst, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, spätestes aber nach Ablauf von zehn Tagen nach Erstnachweis des Erregers .	Eine Freitestung ist nicht erforderlich
Alle Personen, die mittels Antigentest (zertifizierter Test, durchgef. bzw. überwacht von geschulter Person) positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden	Nukleinsäuretest auf SARS-CoV-2 vornehmen lassen, um die Infektion zu bestätigen. Ist das Ergebnis dieses Nukleinsäuretests negativ, endet die Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses. Ist das Ergebnis des Nukleinsäuretests positiv oder liegt kein Ergebnis vor, endet die Isolation frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach dem positiven Antigentest, sofern seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitszeichen mehr vorliegen (Symptomfreiheit). Eine Freitestung ist nicht erforderlich. Besteht an Tag fünf noch keine Symptomfreiheit seit 48 Stunden, dauert die Isolation zunächst weiter an. Sie endet erst, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, spätestes aber nach Ablauf von zehn Tagen nach Erstnachweis des Erregers (Achtung, unabhängig vom Symptombeginn!).	PCR-Bestätigungstestung dringend empfohlen! Hinweis: Ein Genesenennachweis wird weiterhin nur auf Basis eines pos. Nukleinsäuretests erstellt. Eine Freitestung ist nicht erforderlich
Positiver Selbsttest auf SARS-CoV-2	Nukleinsäuretest auf SARS-CoV-2 vornehmen lassen, um die Infektion zu bestätigen.	PCR-Bestätigungstestung
Für Beschäftigte in Einrichtungen, in denen vulnerable Personen behandelt oder betreut werden (§ 23 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 2, 7 IfSG), gelten dieselben Kriterien zur Entlassung aus der Isolation. Jedoch darf die Tätigkeit in der betroffenen Einrichtung erst wiederaufgenommen werden, wenn ein durch eine geschulte Person durchgeführter oder überwachter Antigen- oder Nukleinsäuretest ein negatives* Ergebnis aufweist. Das negative Testergebnis ist dem Betreiber der betreffenden Einrichtung mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen (nicht dem Gesundheitsamt).		

Antigentest = durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführter AG-Test.

*Bei persistierend positiven Fällen kann unter Berücksichtigung klinischer Aspekte auf eine Bewertung des Ct-Werts zurückgegriffen werden. Ist der Schwellenwert (10^6 Kopien), der eine Aussage über die Anzuchtwahrscheinlichkeit erlaubt, nicht bekannt, so dient ein Ct-Wert > 30 als Entscheidungsgrundlage.

Die Isolation kann für eine notwendige medizinische Versorgung oder für die zur Entlassung erforderliche Testung verlassen werden (nach telefonischer Abstimmung mit dem untersuchenden Arzt). Das Verlassen der Isolation aufgrund einer Testung auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen des Arbeitgebers ist ohne Zustimmung des Gesundheitsamts nicht erlaubt.

Maßnahmen bei engen Kontakt- und Verdachtspersonen

Die Anordnung einer Quarantäne für enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen entfällt ab sofort.

Infizierte werden weiterhin gebeten, ihre Kontakte selbständig zu informieren. Kontaktpersonen wird empfohlen eigenverantwortlich Kontakte zu reduzieren, sich freiwillig fünf Tage lang selbst zu testen, die allgemeinen Hygieneregeln AHA + L gewissenhaft einzuhalten und auf Krankheitssymptome zu achten.

Für Kontaktpersonen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten beschäftigt sind, wird eine arbeitstäglige Testung mittels Antigentest oder Nukleinsäuretest vor Dienstantritt bis einschließlich Tag fünf nach dem Kontakt empfohlen.